

1308. Kirche Töb. Die Kirchgemeinde Töb hatte bis zum Jahre 1854 die alte Klosterkirche Töb benützt, die infolge der Säkularisierung des Klosters Eigentum des Staates war. Da diese Kirche für die Gemeinde Töb zu klein geworden, wurde am 16. März 1854 zwischen dem Staate und der Kirchgemeinde Töb ein Vertrag abgeschlossen, wonach der Staat die Erbauung einer neuen Kirche auf einem vom Staate anzukaufenden Platze übernommen hatte. Dabei wurde auch bestimmt, daß der Unterhalt der Kirche dem Staate obliegen soll. Demzufolge ist der Staat Eigentümer der Kirche Töb, nebst zirka 3700 m² Land dabei, welches früher als Friedhof benutzt worden war.

Der Stadtrat Winterthur und die Kirchenpflege Töb stellten an den Staat das Ansuchen um unentgeltliche Überlassung dieses Landes an die Stadt Winterthur zum Zwecke der Errichtung einer öffentlichen Anlage. Dieses Gesuch wurde von der Finanzdirektion abgewiesen und der Kirchgemeinde Töb eröffnet, daß eine Abtretung dieses Landes nur erfolge, wenn die Kirchgemeinde gleichzeitig auch die Kirche und deren zukünftige Unterhaltungspflicht übernehme.

Die Kirchgemeinde Töb ging auf dieses Anerbieten ein, verlangte aber für die Übernahme der Kirche samt Umgebände und für die Entlastung des Staates von der zukünftigen Unterhaltungspflicht eine Entschädigung von Fr. 180,000.—. Obschon die Kirche großer Reparaturen bedarf und die Baudirektion die gewünschten Aufwendungen auf Fr. 80,000.— veranschlagt, finden Baudirektion und Finanzdirektion die Entschädigung von Fr. 180,000.— für viel zu hoch und eine Loskaufsumme von Fr. 100,000.— für angemessen.

Nach längeren Unterhandlungen mit der Kirchenpflege Töb nahm diese das Angebot von Fr. 100,000.— an, worauf der nachfolgende Abtretungsvertrag abgeschlossen wurde, welcher von der Kirchgemeindeversammlung Töb bereits genehmigt worden ist.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der nachstehende, mit der Kirchgemeinde Töb abgeschlossene Abtretungsvertrag wird genehmigt:

Abtretungsvertrag.

Zwischen der Finanzdirektion des Kantons Zürich und der Kirchgemeinde Töb ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I.

Der Kanton Zürich tritt an die Kirchgemeinde Töb zu Eigentum ab:

Kat.-Nr. 1706

Die Kirche Töb samt Bestuhlung, Kanzel, Taufstein und Turm, unter Assek.-Nr. 972a für Fr. 103,000.— assekuriert.

NB. Die übrigen Bestandteile der Kirche sind schon Eigentum der Kirchgemeinde.

ca. 37 Aren Land, Grundfläche der Kirche und Umgebände an der Stations-, Gutenberg- und Agnesstraße, in Töb.

II.

Die Kirchgemeinde Töb übernimmt die Instandhaltung und Unterhaltungspflicht der Kirche. Der Kanton wird für alle Zeiten von sämtlichen bisher bestandenen Verpflichtungen für Erstellung und Unterhalt einer Kirche und deren Einfriedigung, sowie von der Sorge für die kirchlichen Bedürfnisse entlastet.

III.

Der Staat Zürich bezahlt an die Kirchgemeinde Töb als Loskaufsumme für die bisher bestandenen Verpflichtungen für Kirche und Friedhof eine einmalige Entschädigung von Fr. 100,000.— (einhunderttausend Franken), wovon die Hälfte bei der Eigentumsübertragung und die andere Hälfte nach erfolgter Renovation der Kirche zahlbar ist.

IV.

Zur Gültigkeit dieses Vertrages wird seitens der Finanzdirektion die Genehmigung des Regierungsrates und seitens der Kirchgemeinde Töb die Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten.

II. Die Handänderungsgebühren fallen zu Lasten des Staates.

III. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen, an letztere zum Vollzug.